Weinausschenckh. Wegen der Jenigen Personen so sich des Wein ausschenckhens übers verbot annassen, soll sich entlich erkhandigt werden und selbige alle aufs Rathshaus zu berueffen, und mit gebirender Straff zuuerfaren. Doch den Jenigen Burgerspersonen, so darumben anhalten, soll es erlaubt sein.

Hl. Pfarrers selig Erb.

1 umb die: 100 ff. Die Quitung 9 so des abgleibten herrn Pfarrers seligen Befreundte, durch vermitlung des Frl: Commission gerichts, für Ire Ansprachen von der Pfarrkirchen hinaus zugeben vermittlt worden. Ist abgehört. Bleibt dabei.

Pinter bericht. Auf einen: von hochlöbl. Regierung, über Supplicieren